

## Satzung des Kulturrates NRW e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturrat NRW e.V.“
2. Der Kulturrat NRW e.V. wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Der Kulturrat NRW e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Kulturrat NRW e.V. ist ein landesweiter, übergreifender und unabhängiger Zusammenschluss von Verbänden aus den Bereichen Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen. Er hat das Ziel, Kunst und Kultur angemessen Geltung zu verschaffen und die Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu fördern.
2. Der Kulturrat NRW e.V. will
  - Kunst und Kultur fördern und sichern,
  - die Rahmenbedingungen für Publikations- und Informationsmöglichkeiten verbessern,
  - die Vielfalt und Qualität der kulturellen Infrastruktur unterstützen, um Nordrhein-Westfalen als Kulturregion in Deutschland und Europa zu stärken.
  - den Informations- und Erfahrungsaustausch der Kunst- und Kulturorganisationen verbessern,
  - kulturpolitische Interessen formulieren und sie in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Parteien, der Landesregierung und den parlamentarischen Gremien vertreten, auch mit dem Ziel, mehr Transparenz und Partnerschaft herzustellen.

3. Entsprechend diesen allgemeinen Zielen entwickelt der Kulturrat NRW e.V. folgende Aktivitäten:

- Er informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit hinsichtlich aktueller kultureller und kulturpolitischer Entwicklungen;
- Er erarbeitet, diskutiert und verbreitet Analysen, Konzepte, Empfehlungen und Forderungen im kulturellen Bereich,
- Er berät die Mitgliedsverbände, die politischen Parteien, die Städte und Gemeinden, den Landtag und die zuständigen Landesministerien bei kulturpolitischen Entscheidungen, die die Entwicklungsvoraussetzungen von Kunst und Kultur allgemein betreffen;
- Er führt landesweite, aber auch länderübergreifende und internationale kulturpolitische Veranstaltungen durch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Kulturrat NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kulturrat NRW e.V. können werden

Landesverbände, Landesgruppen und vergleichbare nichtkommerzielle Institutionen auf Landesebene, die im Bereich der Kultur tätig sind, Bedeutung für das Kulturleben in Nordrhein-Westfalen haben und landesweite Aktivitäten nachweisen.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitglieder ordnen sich selbst einer Sektion zu.
4. Ein Austritt aus dem Kulturrat NRW e.V. ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Bei Ausschlussanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.
6. Über einen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe

Organe des Kulturrates NRW e.V. sind

- Kulturtag NRW – Mitgliederversammlung
- Sektionen
- Delegiertenversammlung
- Vorstand

## § 6 Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung

1. Der Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter / einer Vertreterin jedes Mitgliedes. Er tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
2. Der Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Diskussion und Beschlussfassung inhaltlich-programmatischer Leitlinien
  - Beschlussfassung über Änderungen des Statuts, der Satzung und des Organisationsrahmens
  - Verabschiedung kulturpolitischer Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen
  - Entscheidung in allen ihm von dieser Satzung zugewiesenen Fällen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Der Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn er vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Änderungen des Statuts, des Organisationsrahmens und der Satzung bedürfen jedoch der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1 /10 seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Dieser Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten. Im übrigen gelten die Ziffern 1. bis 3. entsprechend.
5. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch einen durch die Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## §7 Sektionen

1. Der Kulturrat NRW e.V. bildet folgende Sektionen:
  - Bildende Kunst
  - Literatur
  - Medien
  - Musik
  - Spartenübergreifende Kulturarbeit/Soziokultur
  - Tanz
  - Theater
2. Die Mitglieder bestimmen in eigener Zuständigkeit, welcher Sektion sie angehören wollen, jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
3. Die Sektionen wählen maximal sieben Vertreterinnen und/oder Vertreter für die Delegiertenversammlung und deren Stellvertreterinnen. Dabei soll hinsichtlich der Zusammensetzung Geschlechterparität angestrebt werden. Es dürfen allerdings nicht mehr Vertreterinnen einer Sektion gewählt werden als in der Sektion Mitglieder vertreten sind.

4. Die Mitglieder einer Sektion wählen aus der Gruppe der Delegierten eine/n Sprecherin und eine/n stellvertretende/n Sprecherin für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Sprecherin/ der Sprecher ist vorbehaltlich der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung Mitglied des Vorstandes des Kulturrates NRW e.V.
5. Jede Sektion bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.

## § 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat auf der Grundlage der Leitlinien des Kulturtages NRW - Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - Festlegung des Arbeitsprogramms
  - Beschluss des Haushaltes
  
  - Aufnahme von neuen Mitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreterinnen
  - Bestätigung der sieben Sprecherinnen der Sektionen
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Erledigung von Anträgen
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1/10 ihrer Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Diese Delegiertenversammlung ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im übrigen gelten die Ziffern 1. bis 3. entsprechend.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 10 Personen und setzt sich zusammen aus
  - sieben gewählten Sprecherinnen der Sektionen
  - einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
  
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben-
  - Er setzt die laufenden Aufgaben des Kulturrates NRW e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung um.
  - Er erstellt einen Tätigkeitsbericht.
  - Er stellt einen Haushaltsplan auf und legt Rechnung.
5. Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB während der Dauer seiner Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Vorstandes eines der Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen und versieht sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Für ausscheidende Mitglieder aus dem Kreis der SektionssprecherInnen werden von den Sektionen VertreterInnen entsandt, über deren Bestätigung im Sinne von § 6 Abs. 1 dieser Satzung die nächstfolgende Delegiertenversammlung entscheidet.

## § 10 Vetorecht

Der Kulturrat NRW e.V. kann Entschließungen, kulturpolitische Aktivitäten, Veranstaltungen und Entscheidungen grundsätzlicher Art nicht gegen die Fachinteressen einer einzelnen Sektion vornehmen.

Dies gilt für bzw. betrifft alle Ebenen des Kulturrates NRW e.V. (Mitglieder- und Delegiertenversammlung, Vorstand).

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Kulturrates NRW e.V. erfolgen in schriftlicher Form.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe des Kulturrates NRW e.V. ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.

5. Bei der Bemessung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung das Datum des Poststempels.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Kulturrates NRW e.V. oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einem allein zu diesem Zweck einberufenen Kulturtag NRW Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss über die Auflösung des Kulturrates NRW e.V. oder Beschlüsse über die Verwendung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn auf dem eigens hierzu einberufenen Kulturtag NRW - Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Kulturrates NRW e.V. bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitgliedervertreter.
2. Bei Auflösung des Kulturrates NRW e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.08.1996 in Düsseldorf beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.